

# **Szenarien der Gestaltung von Existenzsicherungsleistungen der Arbeitslosenversicherung – Kurzfassung**

Christoph Badelt, René Böheim, Rainer Eppel, Marian Fink, Thomas Horvath,  
Ulrike Huemer, Helmut Mahringer

Oktober 2019

## Inhalt

<b>1 Politischer Kontext</b> .....	<b>3</b>
<b>2 Wer bezieht Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung?</b> .....	<b>5</b>
<b>3 Stellschrauben eines Arbeitslosenversicherungssystems</b> .....	<b>6</b>
<b>4 Methodenbeschreibung und Datenhintergrund</b> .....	<b>8</b>
<b>5 Simulation von Szenarien unterschiedlicher Gestaltungsvarianten von Existenzsicherungsleistungen der Arbeitslosenversicherung</b> .....	<b>10</b>
<b>6 Arbeitslosengeld und Notstandshilfe – die gegenwärtige Rechtslage</b> .....	<b>11</b>
<b>7 Drei Szenarien eines ALG-Neu</b> .....	<b>13</b>
7.1 Szenario 1 .....	13
7.2 Modellvorschlag für Szenario 2 .....	15
7.3 Modellvorschlag für Szenario 3 .....	16
<b>8 Ergebnisse der Simulationen</b> .....	<b>17</b>
8.1 Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen der Arbeitslosenversicherung .....	17
8.2 Höhe der Leistung .....	19
8.3 Auswirkungen auf die BMS/Sozialhilfe .....	20
8.4 Budgetäre Auswirkungen .....	22
<b>Tabellenverzeichnis</b> .....	<b>25</b>
<b>Abkürzungen</b> .....	<b>26</b>
<b>Impressum</b> .....	<b>27</b>

# 1 Politischer Kontext

Die von 18.12.2017 bis 28.5.2019 im Amt befindliche österreichische Bundesregierung strebte entsprechend ihres Regierungsprogramms 2017-2022 eine Umgestaltung der passiven Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld und Notstandshilfe) an.

Angedacht war, Arbeitslosengeld und Notstandshilfe in eine Leistung zusammen zu führen, deren Höhe deutlicher als derzeit über die Zeit sinkt und deren mögliche Bezugsdauer stärker als bisher an die vorherigen Versicherungszeiten gekoppelt ist. Die Berücksichtigung der Beitragsdauer für die Bemessung der Bezugsdauer von Arbeitslosenversicherungsleistungen hätte impliziert, dass – im Unterschied zur herrschenden Rechtslage – das Arbeitslosengeld-Neu zumindest für einen Teil der Versicherten zu einem bestimmten Zeitpunkt ausläuft (Maximalbezugsdauer). Somit wären Betroffene, sofern sie keinen Arbeitsplatz finden und nicht über andere Einkommensquellen im Haushalt oder Vermögen verfügen, auf die BMS (bzw. Sozialhilfe) verwiesen. Eine solche Umgestaltung des Arbeitslosenversicherungssystems könnte auch Rückwirkungen auf das System der bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) bzw. Sozialhilfe haben sowie mit Verschiebungen zwischen den verschiedenen Systemen verbunden sein.

Aufgabe der vorliegenden, vom BMASGK beauftragten Studie war es, für unterschiedliche Gestaltungsmöglichkeiten eines Arbeitslosengeldes-Neu (ALG-Neu) Auswirkungen auf die Zahl der Bezieherinnen und Bezieher, auf die Höhe der Existenzsicherungsleistungen und auf den Budgeteinsatz für die Arbeitslosenversicherung sowie die Systeme der bedarfsorientierten Mindestsicherung (bzw. Sozialhilfe) zu simulieren.

Konkret wurden seitens des BMASGK unterschiedliche Varianten einer Gestaltung eines ALG-Neu definiert. Auf Basis dieser politisch vorgegebenen möglichen Gestaltungsvarianten hat das WIFO Auswirkungen auf die Anspruchsberechtigung und Leistungshöhe von Bezieherinnen und Beziehern von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe berechnet und die budgetären Be- bzw. Entlastungen für die Arbeitslosenversicherung und das nachgelagerte System der bedarfsorientierten Mindestsicherung (nun Sozialhilfe) abgeschätzt. Dafür kam ein eigens vom WIFO konstruiertes Simulationsmodell zum Einsatz.

Wichtig ist festzuhalten, dass keine der berechneten Varianten von der damaligen Bundesregierung als Umsetzungsvorschlag für ein ALG-Neu betrachtet wurde. Die Beschlussfassung eines ALG-Neu war nach Aussagen des BMASGK für Ende des Jahres 2019 vorgesehen. Zum Zeitpunkt der Entlassung der Regierung im Mai 2019 war noch kein

Entwurf für eine konkrete Neuregelung der Arbeitslosenversicherung bekannt. Von der seit Juni 2019 im Amt befindlichen Übergangsregierung wird diese Neuregelung nicht weiterverfolgt.

Die vorliegende Studie wird zum erreichten Bearbeitungsstand im Auftrag des BMASGK in einen Bericht gefasst und abgeschlossen. Sie enthält drei Simulationen von Gestaltungsvarianten eines ALG-Neu, wie sie Ende 2018 berechnet wurden.<sup>1</sup> Der Bericht dokumentiert somit ausdrücklich nicht konkrete Umsetzungspläne der damaligen Bundesregierung oder des BMASGK. Vielmehr zeigt er anhand dreier Beispiele, wie mittels mikroökonomischer Simulationstechniken unterschiedliche ALG-Systeme auf ihre Auswirkungen auf die Anspruchsberechtigung, das Leistungsniveau Arbeitsloser sowie auf den Budgetbedarf der öffentlichen Hand untersucht werden können.

Die hier beispielhaft durchgeführte detaillierte Abschätzung der Auswirkungen von Gestaltungsoptionen der Arbeitslosenversicherung bietet die Möglichkeit, politische Entscheidungsfindung auf eine sachorientiertere Basis zu stellen. Sie kann eine Grundlage für die konkrete Ausgestaltung anvisierter Reformen bieten und insbesondere die Auswirkungen einer Umgestaltung des Arbeitslosengeldsystems für die betroffenen Personengruppen sowie die entsprechenden fiskalischen Kosten darstellen. Der Bericht dokumentiert somit – unabhängig von den konkreten Szenarien – die Potentiale des vom WIFO aufgebauten Simulationsmodells zur Abschätzung von Auswirkungen geänderter Bezugsbedingungen für Arbeitslosenversicherungsleistungen.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Eine Prüfung dieser Berechnungen im Sommer 2019 ergab, dass die Schätzungen der Mehrausgaben für die bedarfsorientierte Mindestsicherung/Sozialhilfe auf Basis des Ministerratsvortrags im Mai 2018 auch nach Inkrafttreten des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes valide sind.

<sup>2</sup> Die Ausarbeitung der Studie wurde vom BMASGK u.a. durch die Bereitstellung von Daten zum Leistungsbezug und durch Expertise zu exakten Bezugsregelungen wesentlich unterstützt. Die Autorinnen und Autoren bedanken sich bei den datenzuständigen Experten sowie bei den Projektverantwortlichen für die konstruktive Zusammenarbeit.

## 2 Wer bezieht Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung?

Veränderungen des Arbeitslosenversicherungssystems können unterschiedliche Gruppen von Arbeitslosen sehr unterschiedlich betreffen. Um die Ausgangslage für mögliche Reformen und die Betroffenheit durch Änderungen in den Bezugsbestimmungen besser einschätzen zu können, erfolgt in einem ersten Schritt eine Bestandsaufnahme des aktuellen Leistungsbezugs.

Im Jahr 2016 – dem Jahr, das als Basisjahr der Untersuchung verwendet wird – bezogen durchschnittlich 354.037 Personen Arbeitslosengeld (ALG) oder Notstandshilfe (NH). Der Leistungsbezug konzentrierte sich stark auf Geringqualifizierte (maximal Pflichtschulabschluss; 45,7%) und Personen mit Lehrabschluss (33,8%). Über ein Fünftel (22%) der Beziehenden wiesen gesundheitliche Einschränkungen auf, ein knappes Viertel (23,3%) waren ausländische Staatsangehörige. Der Anteil an Notstandshilfebeziehenden lag insgesamt bei 52%, wobei dieser mit dem Alter steigt. Am höchsten ist er für Personen mit gesundheitlicher Einschränkung (71%).

Betrachtet man das Verhältnis zwischen Beitragszeiten (typischer Weise während einer Beschäftigung) und Leistungsbezugszeiten, so zeigt sich, dass ca. 47.000 (13%) Bezieherinnen und Bezieher mehr Leistungs- als Beitragsmonaten aufweisen, also grob gesprochen länger arbeitslos als beschäftigt waren. Dabei handelt es sich häufig um Geringqualifizierte und gesundheitlich eingeschränkte Personen.

Die durchschnittliche Tagsatzleistung für Beziehende von Arbeitslosengeld (ALG) oder Notstandshilfe (NH) betrug für des Jahres 2016 rund 28 €, wobei, auch durch die Degression beim Übertritt von ALG- in NH-Bezug, die durchschnittliche Leistungshöhe des ALG mit knapp 31 € merklich über jener der NH (rund 25 €) lag. Die Heterogenität der Leistungshöhe nach Gruppen von Arbeitslosen kann im Wesentlichen durch die unterschiedliche Höhe der zuvor erzielten Erwerbseinkommen erklärt werden. Beispielsweise schlägt sich das im Durchschnitt geringere Einkommen von Frauen in der unterdurchschnittlichen Höhe ihres ALG-Bezuges nieder. Während die ALG-Höhe für Unter-25-jährige Arbeitslose deutlich unterdurchschnittlich ist, erhalten Ab-50-Jährige eine überdurchschnittlich hohe ALG-Leistung, was auf das Altersprofil von Einkommen im Erwerbsalter zurückzuführen ist. Ein ähnliches Bild ergibt sich bei der Betrachtung der Notstandshilfe, deren Bemessung an die Höhe des vorangegangenen ALG geknüpft ist.

# 3 Stellschrauben eines Arbeitslosenversicherungssystems

Das System der Arbeitslosenversicherung ist über eine Vielzahl an Parametern definiert, die damit zugleich auch als Gestaltungselemente dienen. Die Ausgestaltung der Arbeitslosenversicherung regelt die Ansprüche auf Existenzsicherungsleistungen. Drei zentrale Gestaltungselemente von Leistungen der Arbeitslosenversicherung können zusammengefasst werden:

- **Anspruchsvoraussetzung: Wer kann Leistungen beziehen?**  
Um einen Anspruch auf eine Versicherungsleistung zu erwerben, ist ein Mindestmaß an Versicherungszeiten (Anwartschaftszeit) häufig innerhalb eines gewissen Zeitraums (Rahmenfrist) erforderlich. Im internationalen Vergleich variieren Anwartschaftsdauer und Rahmenfrist deutlich. Kurze Anwartschaften und lange Rahmenfristen erleichtern den Leistungsbezug und integrieren somit mehr Versicherte in den Schutz der Arbeitslosenversicherung, bedeuten aber zugleich höhere Ausgaben und – je nach Begleitmaßnahmen – auch Missbrauchsmöglichkeiten.
- **Maximale Dauer des Leistungsbezugs: Wie lange können Leistungen bezogen werden?**  
Eine längere maximale Bezugsdauer für Arbeitslosenversicherungsleistungen ermöglicht es Versicherten auch bei längerer Arbeitslosigkeit Leistungen zu beziehen und reduziert den Anteil Arbeitsloser, die auf Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe angewiesen sind. Lange maximale Bezugsdauern können – wiederum abhängig von Begleitmaßnahmen – aber auch die Suchanstrengungen Arbeitsloser oder die Bereitschaft zur Aufnahme weniger attraktiver oder geeigneter Jobs reduzieren und dadurch die Arbeitslosigkeitsdauern verlängern. Dem kann wiederum durch eine Bindung der Versicherungsleistung an Verpflichtungen zur Suche, Arbeitsaufnahme, Beteiligung an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik etc. gegengesteuert werden.
- **Höhe des Leistungsbezugs: Wie hoch sind diese Leistungen?**  
Je geringer die Arbeitslosenunterstützung im Vergleich zum vorherigen Einkommensniveau ist, desto stärker müssen die Beziehenden ihr Konsumniveau reduzieren. Ein höheres Arbeitslosengeld kann zwar aufgrund des geringeren existenziellen Drucks zu geringerer Suchanstrengung oder Bereitschaft zur Jobaufnahme führen. Die Erhaltung des Konsumniveaus Arbeitsloser (Reduktion der Liquiditätsbeschränkung) durch ein Arbeitslosengeld stellt jedoch keinen ökonomisch problematischen Eingriff dar.

Die Wirkung einzelner Gestaltungselemente ist abhängig von verschiedenen Umfeldfaktoren:

Erstens gibt es innerhalb des Systems der Arbeitslosenversicherung Wechselwirkungen zwischen den monetären Transferleistungen einerseits sowie diversen Unterstützungsleistungen und Bezugsbedingungen andererseits. So entfaltet beispielsweise eine großzügige Existenzsicherung in Kombination mit aktiver Vermittlungstätigkeit, integrativer Arbeitsmarktpolitik, hohen Suchanforderungen an die Arbeitslosen und einer engmaschigen Kontrolle ihrer Suchanstrengungen eine andere Wirkung als in Systemen mit schwach ausgeprägter aktiver Arbeitsmarktpolitik.

Zweitens hängt die Wirkung einzelner Gestaltungselemente der Arbeitslosenversicherung von der institutionellen Einbettung des Arbeitslosenversicherungssystems ab, sprich vom Zusammenspiel mit anderen Regelungen wie einem Mindestlohn, der Mindestsicherung sowie Pensionsbestimmungen, der Ausgestaltung der Lohnfindung oder dem Steuer- und Abgabensystem.

Drittens hängt die Wirkung der Gestaltungselemente der Arbeitslosenversicherung von ökonomischen Faktoren wie etwa der Konjunktur oder der Größe des Niedriglohnsektors ab.

# 4 Methodenbeschreibung und Datenhintergrund

Eine Simulation von Veränderungen in den Anspruchs- und Bezugsbestimmungen der Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (ALVG-Leistungen) erfordert ein Modell, das den Einfluss wesentlicher Steuerungselemente auf individuelle Leistungsbezüge berechnet. Das auf Basis pseudonymisierter Individualdaten konstruierte Mikromodell zur Simulation von ALG-Ansprüchen basiert auf der Grundgesamtheit aller AIV-Leistungsbeziehenden<sup>3</sup> des Jahres 2016 und beobachtet deren Arbeitslosigkeitsepisoden, die vorgelagerten Arbeitsmarkt- und Sozialversicherungskarrieren (zurück bis in die frühen 1970er Jahre) sowie eine Vielzahl individueller Merkmale der betroffenen Personen. Als wesentlicher Bestandteil dieses Modells wurde ein Leistungsrechner entwickelt, der ausgehend von der derzeit gültigen Leistungsberechnung die Sicherungsleistung für unterschiedliche Gestaltungsvarianten (Szenarien) ermittelt.

Das Modell wird eingesetzt, um Varianten der Ausgestaltung der Arbeitslosenversicherungsleistungen sowie einen eventuellen Übergang in das nachgelagerte Sicherungssystem der BMS/Sozialhilfe zu simulieren. Diese Simulationen erfolgen im Rahmen dieses Berichtes für drei Szenarien und zeigen wie sich der Leistungsbezug Arbeitsloser in den jeweils betrachteten Varianten gegenüber dem Status quo verändern würde. Daraus lässt sich zudem die unmittelbare Veränderung der budgetären Belastung öffentlicher Haushalte durch eine Veränderung der Anspruchsberechtigung und der Leistungshöhe nach dem ALVG berechnen.

Die Berechnungen im Leistungsrechner können für Versicherungsleistungen aus der Arbeitslosenversicherung sehr exakt erfolgen. Ergänzt werden sie um Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) bzw. der Sozialhilfe, die sowohl in Form der Aufstockung eines ALG- oder NH-Bezugs, als auch als Vollbezug in Anspruch genommen werden können. Mangels Information über die Leistungsberechnung in den Bedarfsgemeinschaften können dafür lediglich Schätzungen vorgenommen werden, die auf Annahmen zu den Merkmalen der Bedarfsgemeinschaften basieren und auf Grundlage der Leistungsbestimmungen eines stilisierten BMS/Sozialhilfe-Systems erfolgen. Dieses

---

<sup>3</sup> Arbeitslosengeld und Überbrückungshilfe (mit und ohne Schulungsteilnahme), Notstandshilfe und erweiterte Überbrückungshilfe (mit und ohne Schulungsteilnahme), Übergangsgeld, sowie Personen, denen aufgrund der Anrechnung des Partnereinkommens keine Notstandshilfe ausbezahlt wurde (§34 ALVG).



stilisierte BMS-Modell basiert im Wesentlichen auf den Höchstsätzen, die im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz festgelegt wurden.

In allen Simulationen wird ferner unterstellt, dass es zu keiner Verhaltensänderung kommt, d.h. dass nach erfolgter Zuerkennung die betrachteten Leistungsbeziehenden ihren ALG-Anspruch entsprechend ihrer (unter dem bisherigen ALG-System) realisierten Bezugsverläufe beziehen. Personen deren ALG-Anspruch ausgeschöpft ist, werden entsprechend der skizzierten Schätzungen in die BMS/Sozialhilfe übergeführt, sofern die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind und eine plausible, empirisch gestützte Non-Take-Up-Rate berücksichtigt wurde.

Als Datengrundlage des Simulationsmodells dienen einerseits Versicherungsdaten des Hauptverbands der Österreichischen Sozialversicherungsträger (HV) und andererseits Datenbestände des AMS zur Vormerkung und zum Leistungsbezug.

# 5 Simulation von Szenarien unterschiedlicher Gestaltungsvarianten von Existenzsicherungsleistungen der Arbeitslosenversicherung

Die im Programm der bis Mai 2019 im Amt befindlichen Bundesregierung angestrebte Neuausrichtung des Arbeitslosengeldsystems zielte auf eine „[...] Harmonisierung, Neuausrichtung und Weiterentwicklung von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe und Bedarfsorientierter Mindestsicherung“ ab. Dabei sollte insbesondere:

- die Leistungsberechnung vereinfacht werden,
- die Leistungshöhen degressiver (mit zunehmender Bezugsdauer absinkend) gestaltet werden und
- die maximale Bezugsdauer von Arbeitslosengeld stärker als bisher von den bisherigen Versicherungszeiten (Anwartschaftszeiten) abhängen.
- Die Notstandshilfe und das Arbeitslosengeld in ein „Arbeitslosengeld-Neu“ zusammengeführt werden.

Diesen Zielsetzungen entsprechend wurden seitens des BMASGK drei potentielle Ausgestaltungsformen eines künftigen Arbeitslosengeldes-Neu (ALG-Neu) entworfen und dem WIFO übermittelt. Die konkreten Auswirkungen dieser Vorschläge auf

- die Zahl an Beziehenden,
- deren Leistungshöhe sowie auf
- die Gesamtausgaben für die Existenzsicherung Arbeitsloser (Aufwendungen für Arbeitslosengeldzahlungen sowie zusätzliche Ausgaben durch die BMS)

werden im Rahmen der vorliegenden Studie berechnet.

# 6 Arbeitslosengeld und Notstandshilfe – die gegenwärtige Rechtslage

Die Vergleiche möglicher neuer Regelungen des Arbeitslosengeldes beziehen sich auf die gegenwärtige Rechtslage zur Arbeitslosenversicherung. In Bezug auf passive Leistungen aus dem Arbeitslosenversicherungssystem sind drei Kenngrößen von besonderer Bedeutung: Anspruchsberechtigung, Leistungshöhe und Leistungsdauer.

Anspruch auf Arbeitslosengeld (ALG) hat wer

- arbeitsfähig, arbeitswillig, arbeitslos und vermittelbar ist,
- bereit ist, eine Tätigkeit im Mindestausmaß von 20 Wochenstunden anzunehmen<sup>4</sup> und
- die Anwartschaft erfüllt.

Zur Erfüllung der Anwartschaft müssen bei erstmaligem Bezug in den letzten zwei Jahren (Rahmenfrist) vor Geltendmachung des Bezuges Anwartschaftszeiten (im Wesentlichen arbeitslosen-versicherungspflichtige Beschäftigung) von mindestens 52 Wochen vorliegen. Bei jedem weiteren Bezug reichen 28 Wochen innerhalb des letzten Jahres. Für Unter-25-Jährige reduziert sich die Anwartschaft bei Erstbezug auf 26 Wochen im letzten Jahr. Die Rahmenfrist von zwei bzw. einem Jahr kann sich bei Vorliegen von sogenannten Erstreckungstatbeständen (hierzu zählen etwa Zeiten des Krankengeldbezuges oder Präsenz- bzw. Zivildienstes, aber auch Arbeitslosigkeit<sup>5</sup> verlängern.

Die Höhe des Arbeitslosengeldes setzt sich aus drei Komponenten zusammen:

- dem Grundbetrag,
- einem etwaigen Ergänzungsbetrag und
- etwaigen Familienzuschlägen.

---

<sup>4</sup> 16 Wochenstunden bei Vorliegen von Betreuungspflichten gegenüber einem Kind unter 10 Jahren oder einem Kind mit Behinderung.

<sup>5</sup> Vergleiche AIVG § 15 für eine vollständige Darstellung.

Der Grundbetrag ermittelt sich aus der Jahresbeitragsgrundlage, die in einen täglichen Nettobetrag umgerechnet wird. 55% (Nettoersatzrate) dieses Betrages ergibt den Grundbetrag. Liegt der so errechnete Grundbetrag unter dem Ausgleichszulagen-Richtsatz besteht Anspruch auf den Ergänzungsbetrag, dessen Höhe sich aus der Differenz zwischen Ausgleichszulagen-Richtsatz und Grundbetrag ergibt, wobei eine Nettoersatzrate von 60% nicht überschritten werden darf.

Sind Kinder vorhanden, für die Familienbeihilfe bezogen wird und für die eine Unterhaltspflicht besteht, so steht pro Kind ein Familienzuschlag zu. Sofern für ein minderjähriges Kind ein Familienzuschlag beansprucht wird, kann auch im Rahmen einer Partnerschaft (Lebensgemeinschaft, Eingetragene Partnerschaft, Ehe) für diese Person ein Familienzuschlag bezogen werden, sofern sie kein oder nur ein geringfügiges Einkommen aufweist. Bei Bezug von Familienzuschlägen kann die Nettoersatzrate bis zu 80% betragen.

Die maximale bzw. zuerkannte Bezugsdauer hängt von den bisher erworbenen Versicherungszeiten sowie dem Alter ab und reicht von 20 bis 52 Wochen. Abweichend davon kann die maximale Bezugsdauer nach Abschluss einer beruflichen Rehabilitationsmaßnahme unter bestimmten Voraussetzungen 78 Wochen betragen und sich bei Besuch einer Schulung im Rahmen einer Arbeitsstiftung auf maximal 3 bzw. 4 Jahre verlängern.

Nach Auslaufen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld, können Arbeitslose die Notstandshilfe (NH) beantragen, die grundsätzlich zeitlich unbegrenzt gebührt und in der Regel 92%<sup>6</sup> des vorhergehenden Arbeitslosengeldanspruches beträgt (bei einer vorherigen ALG-Bezugsdauer von 20 oder 30 Wochen mit einer Deckelung). Bis Juni 2018 war die Notstandshilfe eine bedarfsgeprüfte Leistung, deren Höhe bei Vorliegen von Partnereinkommen bis hin zum gänzlichen Wegfall reduziert wurde.

Entspricht der Tagsatz, die tägliche Höhe des ALG bzw. der NH, nicht den Mindeststandards der Bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS), so kann die Differenz als Leistung aus der BMS aufgestockt werden.

---

<sup>6</sup> Bei Bezug von Familienzuschlägen, die auch während der NH gebühren, beträgt die die Notstandshilfe 95% des vorherigen Arbeitslosengeldanspruches. Stand während des ALG-Bezuges ein Ergänzungsbetrag zu, so wird dieser ebenfalls auf 92% bzw. 95% reduziert.

# 7 Drei Szenarien eines ALG-Neu

Die drei vom BMASGK vorgegebenen Szenarien wurden aufeinander aufbauend festgelegt: Das erste Szenario ist dabei jenes, welches die deutlichsten Einschnitte im Leistungsniveau bewirken würde. Das zweite entschärft einige der Schlechterstellungen gegenüber dem derzeitigen System. Das dritte Szenario setzt mit einem erhöhten Ergänzungsbetrag noch einen für Bezieherinnen und Bezieher geringer Leistungen begünstigenden Akzent.

## 7.1 Szenario 1

Im ersten Szenario werden die Anwartschaftsvoraussetzungen für die Zuerkennung eines ALG-Anspruches (notwendige Versicherungszeiten, die für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld benötigt werden), die maximale ALG-Bezugsdauer sowie die Leistungshöhe im Vergleich zu den aktuell geltenden Bezugsbestimmungen verändert. Entsprechend den Zielsetzungen des damaligen Regierungsprogrammes wird dabei die Bezugsdauer stärker als bisher an die bisherigen Versicherungszeiten gekoppelt. Gleichzeitig sinkt die Leistungshöhe mit zunehmender Arbeitslosigkeitsdauer, wodurch das Arbeitslosengeld deutlich degressiver ausgestaltet ist als in der gegenwärtig geltenden Rechtslage<sup>7</sup>.

### **Bezugsdauer und Leistungshöhe des ALG-Neu**

Tabelle 1 zeigt, wie im Modellvorschlag des BMASGK die maximale ALG-Bezugsdauer von den bisherigen Versicherungszeiten abhängt und welche Mindestanforderungen hinsichtlich der bisherigen Versicherungszeit für eine (erstmalige) Inanspruchnahme von Arbeitslosengeld erfüllt sein müssen. So führt eine bisherige Versicherungszeit von weniger als 12 Monaten zu keinem Anspruch auf Arbeitslosengeld, während Personen, die zum Zeitpunkt der Geltendmachung mehr als 120 Monate in ihrer bisherigen Erwerbskarriere arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren, einen Anspruch auf bis zu 2 Jahre Arbeitslosengeldbezug haben. Für jene, die mehr als 180 Versicherungsmonate aufweisen und zum Zeitpunkt der Arbeitslosengeldzuerkennung älter als 50 Jahre sind, besteht ein zeitlich unbegrenzter Anspruch auf Arbeitslosengeld.

---

<sup>7</sup> Auch im gegenwärtigen System ist die Existenzsicherung degressiv gestaltet, da die Leistungshöhe beim Übergang von Arbeitslosengeld in Notstandshilfe sinkt.

Tabelle 1: Vorschlag des BMASKG zur maximalen Bezugsdauer und Leistungshöhe im neuen ALG entsprechend Szenario 1

bisherige Versicherungszeit (in Monaten):	maximale Bezugsdauer (in Monaten):	Nettoersatzrate (inkl. Degressionsstufen):
< 12	0	0
12 bis 24	6	50%
24 bis 60	12	55 / 50 %
60 bis 120	18	60 / 55 / 50 %
>= 120	24	65 / 60 / 55 / 50 %
>= 180 und >= 50 Lebensjahr	Unbegrenzt	65 / 60 / 55 / 50 %

Quelle: WIFO auf Basis Modellvorschlag BMASKG. Degression der Nettoersatzrate: Nach jeweils sechs Bezugsmonaten sinkt die Ersatzrate um 5 Prozentpunkte auf bis zu 50%.

Auch die Leistungshöhe zu Beginn des ALG-Bezuges variiert mit den bisherigen Versicherungszeiten: für jene, die 12 bis 24 Versicherungsmonate vorweisen können, liegt die Nettoersatzrate bei 50%, für jene mit mehr als 120 Versicherungsmonaten hingegen bei 65%. Nach jeweils 6 Bezugsmonaten sinkt die Ersatzrate um 5 Prozentpunkte auf bis zu 50%. Personen, die den Anspruch auf Arbeitslosengeld ausgeschöpft haben, bekommen – dem Modellvorschlag zufolge – keine Leistung aus dem Arbeitslosenversicherungssystem mehr.

### Erneute Inanspruchnahme und Fortbezug

Die Anspruchsvoraussetzungen für einen erneuten Arbeitslosengeldbezug sind erfüllt, wenn zum Zeitpunkt der Geltendmachung innerhalb der letzten 12 Monate zumindest 6 Versicherungsmonate vorgewiesen werden können. Die maximale Bezugsdauer und Leistungshöhe richten sich dabei nach Tabelle 1, wobei jedoch nach 6 Versicherungsmonaten noch kein sofortiger Anspruch auf die volle Leistungshöhe bestehen soll: In den ersten 3 Monaten sind nur 80% der Leistungshöhe vorgesehen.

Ist jedoch ein früherer ALG-Anspruch noch nicht vollständig ausgeschöpft, so kann dieser wie in der gegenwärtig geltenden Rechtslage im Falle einer erneuten Arbeitslosigkeit verbraucht werden (Fortbezug).

Tabelle 2: Gegenüberstellung von Anspruchsvoraussetzungen und Leistung im alten und neuen Arbeitslosengeldsystem (Szenario 1)

ALG Alt	ALG Neu
<b>notwendige Beitragszeit bei Erstbezug:</b>	
52 Wochen in letzten 24 Monaten	12 Monate (insgesamt)
Unter-25-Jährige: 26 Wochen in letzten 12 Monaten	
Rahmenfristerstreckung möglich	keine Rahmenfrist
<b>notwendige Beitragszeit bei weiterer Inanspruchnahme:</b>	
28 Wochen in letzten 12 Monaten	6 Monate in letzten 12 Monaten oder 12 Monate seit letzter Zuerkennung
Rahmenfristerstreckung möglich	keine Rahmenfristerstreckung
<b>maximale Bezugsdauer:</b>	
20 - 52 Wochen (78 bei Reha)	6 bis 24 Monate
	unbegrenzt für Langzeitversicherte (ab 50 Jahren)
<b>Leistungshöhe (Grundbetrag):</b>	
55 % von täglichem Nettoeinkommen Degression bei NH-Anspruch: 92 % bzw. 95 % des ALG	50 - 65 % von täglichem Nettoeinkommen, degressiv
<b>Zuschläge:</b>	
Familienzuschläge, Ergänzungsbetrag	Familienzuschläge
<b>Folgeleistungen:</b>	
Notstandshilfe / BMS	BMS

Quelle: WIFO auf Basis Modellvorschlag des BMASGK.

## 7.2 Modellvorschlag für Szenario 2

Im zweiten Szenario wird durch eine Reihe von Adaptierungen der Anspruchsvoraussetzungen, Leistungsdauern und Leistungshöhen gewährleistet, dass ein höherer Anteil an Arbeitslosen in den Genuss von Arbeitslosenversicherungsleistungen kommt und die Höhe der Leistungen häufiger jener der bisher geltenden Rechtslage entspricht oder diese sogar überschreitet. Diese Anpassungen sollen besonders bei Frauen, Jugendlichen, Älteren, Personen mit Behinderung und Langzeitarbeitslosen wirken.

Die degressive Ausgestaltung der Leistungsbezugshöhe wird analog zum ersten Szenario grundsätzlich beibehalten. Die Bezugs- und Anwartschaftsbedingungen im Vergleich zu Szenario 1 werden in den folgenden Punkten verändert:

- Die maximalen Bezugsdauern werden in allen Bezugsgruppen verlängert.
- die Anwartschaftsvoraussetzung für Unter-25-Jährige wird erleichtert (analog zur bestehenden Jugendanwartschaft).
- Im Gegensatz zu Szenario 1 wird analog zum bisherigen Arbeitslosenversicherungssystem ein Ergänzungsbetrag zum Arbeitslosengeld gewährt, der besonders geringe Arbeitslosengeldbezüge erhöht.
- Die Voraussetzungen für einen unbefristeten Arbeitslosengeldbezug werden für ältere Arbeitskräfte erleichtert, für Personen mit gesetzlichem Behindertenstatus wird generell ein unbefristeter Anspruch gewährt.

### 7.3 Modellvorschlag für Szenario 3

Geringe oder gänzlich auslaufende Arbeitslosenversicherungsleistungen führen in der Regel dazu, dass die Inanspruchnahme von BMS- bzw. Sozialhilfe-Leistungen zunimmt. Um derartige Kostenverlagerungen während eines (aktiven) Arbeitslosengeldbezuges zu vermeiden, könnte der Ergänzungsbetrag generell auf Höhe des jeweils gültigen Ausgleichszulagenrichtsatzes erhöht werden, anstatt wie bisher den Ergänzungsbetrag auf 60% bzw. 80% des Nettoeinkommens zu beschränken. Ein solcher erhöhter Ergänzungsbetrag würde den Arbeitslosengeldanspruch aller Leistungsbeziehenden zumindest auf das Niveau des Ausgleichszulagenrichtsatzes heben und somit faktisch einem Mindestarbeitslosengeld entsprechen. Für das dritte Szenario zum ALG-Neu wird basierend auf den sonstigen Definitionen des zweiten Szenarios, alternativ zur Beibehaltung eines Ergänzungsbetrags, ein solcher erhöhter Ergänzungsbetrag simuliert.

In Szenario 3 werden Leistungshöhen, maximale Bezugsdauern und Bezugsvoraussetzungen aus Szenario 2 übernommen. Die einzige Änderung gegenüber Szenario 2 betrifft die Ausgestaltung des Ergänzungsbetrages zum ALG-Neu, der – statt wie im bisherigen ALG System – generell auf den jeweils gültigen Ausgleichszulagenrichtsatz angehoben wird.



# 8 Ergebnisse der Simulationen

Die Ergebnisse der Simulationen werden in vier Aspekte gegliedert, die jeweils im Vergleich zur gegenwärtigen Rechtslage betrachtet werden:

- Wer bekommt in den drei Szenarien Leistungen?
- Wie hoch sind diese Leistungen?
- Welche Auswirkungen auf die BMS/Sozialhilfe sind zu erwarten?
- Wie verändern die jeweiligen Szenarien die Ausgaben der Arbeitslosenversicherung und für die BMS/Sozialhilfe?

## 8.1 Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen der Arbeitslosenversicherung

Aufgrund der Befristung von Leistungen der Arbeitslosenversicherung für einen Teil der Beziehenden kommt es in allen drei Szenarien zu einem Rückgang der Zahl der Bezieherinnen und Bezieher. In der bisher geltenden Rechtslage kann die Notstandshilfe prinzipiell unbefristet bezogen werden. Das Ausmaß des Rückgangs ist jedoch im ersten Szenario höher als in den beiden anderen.

### Szenario 1

Insgesamt gab es im Basisjahr der Berechnung 2016 rund 356.000 Leistungsbeziehende. Rund 3 % aller bisherigen Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher (rund 11.000 Personen) erhalten keine Zuerkennung in ALG-Neu nach Szenario 1. Das betrifft aufgrund des Wegfalls der Jugendanwartschaft in erster Linie Jugendliche (13 % der Unter-25-Jährigen, das sind rund 6.000 Personen).

Rund 31% der Bezieherinnen und Bezieher des Jahres 2016 hätten nach den Regelungen des Szenario 1 ihren ALG-Bezug ausgeschöpft (rund 110.000 Personen)

Somit erhielten 34% (121.000 Personen) der bisherigen Bezieherinnen und Bezieher in Szenario 1 kein ALG-Neu. 42% der Leistungsbeziehenden mit max. Pflichtschulausbildung (61.000 Personen) und 48% jener mit gesundheitlicher Einschränkung oder Behinderung (37.000 Personen) würden keine Leistung mehr erhalten. Bei den Ab-55-Jährigen wären

aufgrund des unbefristeten Leistungsbezugs bei langer Versicherungsdauer ein etwas geringerer Anteil von 28% (15.000 Personen) vom Wegfall der Leistung betroffen.

Besonders markant wäre die Veränderung bei einer Arbeitslosigkeitsdauer von ab 24 Monaten: In dieser Gruppe würden 83% (96.000 Personen) der Leistungsbeziehenden des Jahres 2016 keine Leistung mehr Arbeitslosenversicherungsleistung erhalten. Dagegen hätten bei einer Arbeitslosigkeitsdauer von unter 12 Monaten nur 4% der Leistungsbeziehenden von 2016 (7.000 Personen) keinen Bezug mehr.

Bei Männern, Frauen, Inländerinnen und Inländern, Ausländerinnen und Ausländern sowie den Altersgruppen unter 55 Jahren würden in Szenario 1 jeweils zwischen 30% und 36% der Beziehenden des Jahres 2016 ihren Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung verlieren.

### **Szenario 2**

In Szenario 2 wurden die Bezugsbestimmungen für das ALG-Neu großzügiger gestaltet als in Szenario 1. Durch die Beibehaltung der Jugendanwartschaft sinkt die Zahl jener Leistungsbeziehenden, die in Szenario 2 keine Zuerkennung eines ALG-Neu erhielten auf gut 1 % (4.000 Personen). Rund 22% der Beziehenden von 2016 hätten ihren ALG-Bezug nach neuer Regelung ausgeschöpft (78.000). Somit erhielten 23% (82.000) der bisherigen Bezieherinnen und Bezieher kein ALG-Neu.

Stark betroffen wären weiterhin mit 29% Arbeitslose mit max. Pflichtschule (42.000 Personen) und mit 32% Arbeitslose mit gesundheitlicher Einschränkung oder gesetzlichen Behindertenstatus (25.000). Dabei sind jedoch Personen mit gesetzlichem Behindertenstatus kaum mehr betroffen, da sie – sofern sie eine Leistung zuerkannt bekommen – einen zeitlich unbeschränkten Leistungsbezug erhielten. Ab 55-Jährige sind wiederum etwas seltener vom Wegfall der Leistung betroffen als der Durchschnitt der Leistungsbeziehenden des Jahres 2016 (19% bzw. 10.000 Personen).

### **Szenario 3**

Da sämtliche Parameter, die die Anwartschaft und maximale Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes betreffen, unverändert aus dem zweiten Szenario übernommen werden, ergibt sich im dritten Szenario keine Veränderung in Bezug auf die Zahl der Leistungsbeziehenden gegenüber Szenario 2.

## 8.2 Höhe der Leistung

Die Veränderung der Einstiegsersatzrate sowie die deutliche Degression der Leistungshöhe mit zunehmender Arbeitslosigkeitsdauer führen dazu, dass die Leistungshöhe im ALG-Neu zum Teil über und zum Teil unter jener der bisherigen AIV-Leistungen liegt.

### Szenario 1

Beträgt die Nettoersatzrate des Arbeitslosengeldes (ohne Zuschläge und Ergänzungsbeträge) im bisherigen AIV-System einheitlich 55%, so liegt sie im Szenario 1 für Personen mit geringen Versicherungszeiten bei 50%, für jene mit längeren Versicherungszeiten hingegen bei bis zu 65%. Unter Berücksichtigung der möglichen Reduktion der Leistungshöhe in den ersten drei Bezugsmonaten (auf 80% der bei Erstbezug zustehenden Leistungshöhe) sinkt die Ersatzrate sogar auf bis zu 40%.

Rund ein Viertel aller Leistungsbeziehenden des Jahres 2016 profitiert hinsichtlich der Leistungshöhe im ALG-Neu: Ihre Bezüge übersteigen jene, die ihnen unter der bisherigen Regelung zugestanden wurden. Dies trifft häufiger auf Personen zu, die kürzer arbeitslos sind (unter 12 Monate); ebenso auf Ältere (Ab-50-Jährige). Männer und Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft weisen zudem häufiger einen höheren Bezug unter den neuen Bezugsbestimmungen auf als Frauen, Ausländerinnen und Ausländer, Jugendliche sowie 50-54-Jährige, bei denen Leistungsverluste häufiger sind. Auch unter Alleinerziehenden ist der Anteil jener, die unter den neuen ALG-Bezugsbestimmungen zumindest gleich hohe ALG-Leistungen bekommen, geringer als im Durchschnitt.

Insgesamt 34% der Leistungsbeziehenden des Jahres 2016 erhielten in Szenario 1 geringere Bezüge als bei der geltenden Rechtslage. Für rund 9% der Beziehenden des Jahres 2016 verändert sich die Bezugshöhe nicht oder nur geringfügig. 34% erhalten – wie zuvor beschrieben – keinen Bezug mehr: Damit wären insgesamt 68% der Beziehenden des Jahres 2016 schlechter gestellt als unter der geltenden Rechtslage.

### Szenario 2

Im zweiten Szenario übersteigt die Leistungsbezugshöhe des ALG-Neu jene des ALG-Alt in rund 40% der Fälle (erstes Szenario: rund 23%). Rund 28% erhalten eine ähnliche Leistung im ALG-Neu wie bereits im ALG-Alt (erstes Szenario: rund 9%) und knapp 8% (erstes Szenario 34%) erhalten ein geringeres ALG als unter der bisherigen Regelung. Zudem liegt der Anteil der Personen ohne Leistungsbezug im zweiten Szenario mit rund 23% niedriger als im ersten

(rund 34%). Insgesamt wären damit in Szenario 2 31% der Beziehenden des Jahres 2016 schlechter gestellt als unter der geltenden Rechtslage.

Grund für diese deutliche Änderung in der Leistungshöhe im Vergleich zum ersten Szenario ist neben der generellen Ausdehnung der maximalen Bezugsdauer vor allem die Beibehaltung des Ergänzungsbetrages zum ALG, der insbesondere für Frauen von hoher Bedeutung ist.

### **Szenario 3**

Während sich – im Vergleich zu Szenario 2 – der Anteil an Personen ohne AIV-Leistungsbezug nicht ändert (er beträgt wie in Szenario 2 rund 23% aller bisherigen Leistungsbeziehenden) führt der erhöhte Ergänzungsbetrag dazu, dass nun ein deutlich höherer Anteil der bisherigen Leistungsbeziehenden eine höhere AIV-Leistung bezieht als im ALG-Alt (57% im Vergleich zu 41% im zweiten Szenario). Vor allem für Frauen zeigen sich hierbei deutlich häufiger höhere Leistungsbezüge (62% statt 39% im zweiten Szenario).

Auch jene Leistungsbeziehenden, die durch die Abschaffung des Übergangsgeldes (wie in allen drei Szenarien unterstellt) im ALG-Neu deutlich geringere Leistungen bekommen, würden von einem erhöhten Ergänzungsbetrag profitieren. Auch jüngere Leistungsbeziehende und Personen mit kürzeren Arbeitslosigkeitsdauern würden durch den erhöhten Ergänzungsbetrag häufiger höhere Leistungen beziehen als bei der geltenden Rechtslage.

## **8.3 Auswirkungen auf die BMS/Sozialhilfe**

### **Szenario 1**

Für den überwiegenden Teil der (unter der geltenden Regelung) Leistungsbeziehenden fällt die ALG-Leistung im ALG-Neu geringer aus als bisher. Rund ein Drittel fällt aus dem Leistungsbezug heraus und ein weiteres Drittel bezieht eine Leistung, die geringer ist als im ALG-Alt. Die Veränderung der Leistungshöhe und der vergleichsweise hohe Anteil von Personen ohne ALG-Leistungsbezug bewirkt eine Zunahme der Inanspruchnahme von Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung/Sozialhilfe.

Bereits unter der gegenwärtigen Regelung beziehen rund 11% aller AIV-Leistungsbeziehenden (ALG und NH) zusätzlich eine BMS-Leistung. Dabei hängt die Wahrscheinlichkeit eines BMS-Bezuges deutlich von der AIV-Leistungshöhe, aber auch von

der Haushaltsstruktur (Ein-Personen-Haushalt bzw. Paare) ab. In Szenario 1 stiege der Anteil der BMS/Sozialhilfe-Beziehenden auf 29%. Besonders betroffen wären jene Gruppen, die bereits im gegenwärtigen ALG häufiger BMS beziehen. Dies sind insbesondere Langzeitarbeitslose (63% wiesen einen BMS-Bezug im Szenario 1 auf im Vergleich zu 21% unter dem bisherigen ALG), Alleinerziehende (57%), bisherige Notstandshilfebeziehende (49%), aber auch Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen (42%), Alleinstehende (38%) und Geringqualifizierte (36%).

Insgesamt zeigt sich, dass sich die durchschnittliche Tagsatzleistung im ALG-Neu mit zunehmender Bezugsdauer verändert. Liegt die Tagsatzleistung zu Beginn des ALG-Bezuges im Schnitt bei durchschnittlich 30 €, sinkt sie im Zeitverlauf deutlich: nach einem Jahr beträgt die durchschnittliche Tagsatzleistung noch 22 € und nach 2 Jahren nur mehr 9 €. Diese starke Abnahme der durchschnittlichen Leistungshöhe liegt einerseits an der sinkenden Bezugshöhe jener, die noch einen ALG-Anspruch haben und andererseits am (mit steigender Bezugsdauer) deutlich steigenden Anteil an Personen, deren ALG-Anspruch ausgeschöpft ist. So liegt etwa der Anteil der Personen ohne Leistungsbezug nach einem Jahr bei 23% und nach 2 Jahren bereits bei knapp 70%.

Berücksichtigt man hingegen, dass mit Auslaufen (bzw. Absinken) der ALG-Leistung die Inanspruchnahme der BMS/Sozialhilfe zunimmt, reduziert sich die degressive Wirkung des ALG deutlich: die anfängliche Existenzsicherungsleistung im ALG-Neu (ALG inklusive BMS/Sozialhilfe) liegt bei 31 €, sinkt nach einem Jahr auf 28 € und nach 2 Jahren auf 25 €.

Stellt man diesen Verlauf der Bezugshöhe im ALG-Alt gegenüber, zeigt sich, dass damit die durchschnittliche Leistungshöhe im Allgemeinen unter jener im ALG-Alt liegt. Während der Unterschied in der durchschnittlichen Tagsatzleistung ohne BMS aufgrund der geringen Degression im ALG-Alt im Zeitverlauf sehr deutlich ausfällt, reduziert die BMS den Unterschied zwischen den Systemen markant.

## **Szenario 2**

Mit der Ausweitung der maximalen Bezugsdauer im ALG-Neu in Szenario 2 sinkt gegenüber Szenario 1 auch der Anteil der Personen, deren ALG-Anspruch ausläuft und damit einhergehend der Anteil jener Personen, die in BMS übergehen, im Vergleich zum ersten Szenario von 29% auf knapp 23%. Gleichzeitig bewirkt die Beibehaltung des Ergänzungsbetrages, dass in Szenario 2 weniger Personen geringe ALG-Neu-Bezüge mit BMS-Leistungen aufstocken als in Szenario 1.

Besonders für Personen mit gesetzlichem Behindertenstatus liegt der Anteil der BMS-Beziehenden im zweiten Szenario niedriger als im ersten Szenario (17% statt knapp 40%).

Im Vergleich zum ersten Szenario zeigt sich, dass ohne Berücksichtigung der BMS die Degressionswirkung des ALG-Neu in Szenario 2 zwar geringer, jedoch nach wie vor deutlich ausfällt. Wie bereits im ersten Szenario, bewirkt die Berücksichtigung der BMS eine markante Reduktion der Degressionswirkung eines ALG-Neu nach Szenario 2.

### **Szenario 3**

Durch den erhöhten Ergänzungsbetrag reduziert sich im Vergleich zum zweiten Szenario auch die Zahl der AIV-Leistungsbeziehenden, die zusätzlich zu AIV-Leistungen eine BMS beziehen. So sinkt der Anteil der BMS-Beziehenden im Vergleich zum zweiten Szenario von rund 23% auf 19%. Besonders deutlich sinkt dabei der BMS-Bezug unter Personen mit einem gesetzlichen Behindertenstatus (von knapp 18% auf 7%) und liegt damit sogar noch unter jenem im ALG-Alt. Auch Single-Haushalte beziehen im dritten Szenario seltener BMS als in Szenario 2 (22% statt 28%).

Auch mit Einführung eines erhöhten Ergänzungsbetrages bleibt die Degressionswirkung eines ALG-Neu stärker ausgeprägt als im derzeit gültigen Arbeitslosenversicherungssystem, sie wird jedoch unter Berücksichtigung von BMS-Leistungen wiederum deutlich abgemildert wird.

## **8.4 Budgetäre Auswirkungen**

### **Szenario 1**

Die Gesamtausgaben im Rahmen der AIV-Leistungen betragen für das Jahr 2016 (unter Berücksichtigung der Abschaffung der Partnereinkommensanrechnung in der Notstandshilfe) rund 3,64 Mrd. €, wovon rund 1,7 Mrd. € auf den Bereich der Notstandshilfe entfielen. Einsparungen im Bereich der Notstandshilfe stehen im ALG-Neu Gesamtausgaben für den Bereich des Arbeitslosengeldes von rund 2,55 Mrd. € gegenüber (+ 618 Mio. € im Vergleich zu den Ausgaben für Arbeitslosengeld im bisherigen System). Damit reduzieren sich die Gesamtausgaben für die AIV-Leistungen um rund 1,08 Mrd. €.

Berücksichtigt man jedoch den Mehraufwand, der durch die steigenden Ausgaben im Bereich der BMS entsteht, so steigen die Ausgaben für die BMS im ALG-Neu auf rund 1,18 Mrd. €, im

Vergleich zu rund 240 Mio. €<sup>8</sup>, die im bisherigen System durch BMS-Aufstockung anfallen. In Summe liegen die Gesamtausgaben inklusive (geschätzter) BMS Kosten im ALG-Neu damit um rund 147 Mio. € unter jenen nach geltender Rechtslage.

### **Szenario 2**

Die Gesamtausgaben für das ALG-Neu nach Szenario 2 belaufen sich nach diesem Szenario auf rund 3,06 Mrd. € und liegen damit um rund 577 Mio. € unter jenen in der geltenden Rechtslage. Wie bereits im ersten Szenario erhöht auch hier die Berücksichtigung der BMS die Gesamtausgaben für Existenzsicherungsleistungen Arbeitsloser. Die Zusatzausgaben für die BMS belaufen sich dem Szenario zufolge auf rund 849 Mio. €, wodurch die Gesamtausgaben auf rund 3,91 Mrd. € steigen. Inklusiv Zuschätzung der Ausgaben für die BMS läge das ALG-Neu nach Szenario 2 um rund 33 Mio. € über den Ausgaben nach geltender Rechtslage.

### **Szenario 3**

Die Gesamtausgaben für das ALG-Neu nach Szenario 3 belaufen sich im dritten Szenario auf rund 3,39 Mrd. € und liegen damit um rund 250 Mio. € unter jenen in der geltenden Rechtslage. Wie bereits in den ersten beiden Szenarien erhöht auch hier die Berücksichtigung der BMS die Gesamtausgaben für Existenzsicherungsleistungen Arbeitsloser. Die Zusatzausgaben für die BMS belaufen sich Szenario 3 zufolge auf rund 783 Mio. €, wodurch die Gesamtausgaben auf rund 4,17 Mrd. € steigen. Inklusiv der zugeschätzten Ausgaben für die BMS läge das ALG-Neu entsprechend Szenario 3 somit um rund 295 Mio. € über den Ausgaben nach geltender Rechtslage.

Im Vergleich zum zweiten Szenario bewirkt die Einführung eines erhöhten Ergänzungsbetrages zusätzlich Ausgaben für das ALG-Neu von rund 328 Mio. € (3,39 Mrd. € im Vergleich zu 3,06 Mrd. €), die Ausgaben im Bereich der BMS würden sich hingegen um rund 66 Mio. € reduzieren (783 Mio. € im Vergleich zu 849 Mio. €). Die Gesamtausgaben inklusive Zuschätzung der BMS-Ausgaben würden somit gegenüber Szenario 2 durch einen Ergänzungsbetrag in Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes um rund 262 Mio. € steigen.

---

<sup>8</sup> Aufgrund des sowohl unter dem ALG-Alt als auch dem ALG-Neu unterstellten stilisierten BMS-Modells, eignet sich im Fall der BMS/Sozialhilfe ausschließlich die Ausgabenänderung zur Interpretation.

Tabelle 3: Ergebnisüberblick zu den ALG-Neu-Simulationen im Vergleich zur 2018 geltenden Rechtslage (Simulationsbasis: Leistungsbeziehende des Jahres 2016)

	Szenario 1	Szenario 2	Szenario 3
<b>Bisherige Bezieherinnen und Bezieher, die keine ALG-Leistung mehr erhalten würden</b>	ca. 11.000 Personen oder ca. 3%	ca. 4.000 Personen oder ca. 1%	ca. 4.000 Personen oder ca. 1%
<b>Bisherige Bezieherinnen und Bezieher, die den ALG-Leistung ausgeschöpft hätten</b>	ca. 110.000 Personen oder ca. 31%	ca. 78.000 Personen oder ca. 22%	ca. 78.000 Personen oder ca. 22%
<b>Veränderungen in der Leistungshöhe</b>	ca. 23% aller Bezieherinnen und Bezieher würden höhere Leistungen erhalten; ca. 34% niedrigere; ca. 34% erhielten kein ALG mehr	ca. 41% würden höhere Leistungen erhalten; ca. 8% niedrigere; ca. 23% erhielten kein ALG mehr	ca. 57% würden höhere Leistungen erhalten; ca. 7% niedrigere; ca. 23% erhielten kein ALG mehr
<b>Auswirkungen auf BMS/Sozialhilfe</b>	Anzahl der BMS-Bezieherinnen und Bezieher stiege (von gegenwärtig 11%) auf 29% an	Anzahl der BMS-Bezieherinnen und Bezieher stiege auf 23% an	Anzahl der BMS-Bezieherinnen und Bezieher stiege auf 19% an
<b>Budgetäre Auswirkungen AIV</b>	Ausgaben in der AIV reduzieren sich um 1,08 Mrd. € (von 3,64 auf 2,55 Mrd. €)	Ausgaben in der AIV reduzieren sich um 0,58 Mrd. €	Ausgaben in der AIV reduzieren sich um 0,25 Mrd. €
<b>Budgetäre Auswirkungen auf BMS/Sozialhilfe</b>	Mehrausgaben von 0,94 Mrd. €	Mehrausgaben von 0,61 Mrd. €	Mehrausgaben von 0,54 Mrd. €
<b>Gesamtänderungen bei den Ausgaben AIV/BMS/Sozialhilfe</b>	Minderausgaben von 0,15 Mrd. €	Mehrausgaben von 0,03 Mrd. €	Mehrausgaben von 0,30 Mrd. €

Quelle: WIFO-INDI-DV auf Basis von Daten des BRZ, des AMS und des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger.



## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Vorschlag des BMASKG zur maximalen Bezugsdauer und Leistungshöhe im neuen ALG entsprechend Szenario 1	14
Tabelle 2: Gegenüberstellung von Anspruchsvoraussetzungen und Leistung im alten und neuen Arbeitslosengeldsystem (Szenario 1)	15
Tabelle 3: Ergebnisüberblick zu den ALG-Neu-Simulationen im Vergleich zur 2018 geltenden Rechtslage (Simulationsbasis: Leistungsbeziehende des Jahres 2016)	24

## Abkürzungen

ALG	Arbeitslosengeld
AIV	Arbeitslosenversicherung
AIVG	Arbeitslosenversicherungsgesetz
AMS	Arbeitsmarktservice
BMASGK	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
BMS	Bedarfsorientierte Mindestsicherung
BRZ	Bundesrechenzentrum
bzw.	beziehungsweise
HV	Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
NH	Notstandshilfe
WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
WIFO-INDI-DV	Individualdatenverarbeitung des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung

## Impressum

### **Medieninhaber und Herausgeber:**

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK),  
Stubenring 1, 1010 Wien

### **Verlags- und Herstellungsort:** Wien

**Autorinnen und Autoren:** Christoph Badelt, René Böheim, Rainer Eppel, Marian Fink,  
Thomas Horvath, Ulrike Huemer, Helmut Mahringer

**Wissenschaftliche Begutachtung:** Hedwig Lutz

**Wissenschaftliche Assistenz:** Stefan Fuchs, Christoph Lorenz

Wien, Oktober 2019

**Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung – Im Auftrag des Bundesministeriums  
für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, Oktober 2019**

### **Alle Rechte vorbehalten:**

Jede kommerzielle Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z.B. Internet oder CD-Rom.

Im Falle von Zitierungen im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten sind als Quellenangabe „BMASGK“ sowie der Titel der Publikation und das Erscheinungsjahr anzugeben.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des BMASGK und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

**Bestellinfos:** Kostenlos zu beziehen über das Broschürenservice des Sozialministeriums unter der Telefonnummer 01 711 00-86 2525 oder per E-Mail unter [broschuerenservice@sozialministerium.at](mailto:broschuerenservice@sozialministerium.at).

**Bundesministerium für  
Arbeit, Soziales, Gesundheit  
und Konsumentenschutz**  
Stubenring 1, 1010 Wien  
+43 1 711 00-0  
[sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)